

Hagleitner Hygiene INTERNATIONAL GmbH
Lunastraße 5
A-5700 Zell am See
nachfolgend „HAGLEITNER“ genannt

HAGLEITNER GROUP (alle Gesellschaften im In- und Ausland) – Einkaufsbedingungen

1 Geltung, ergänzende Normen

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Sie gelten auch, wenn der Lieferant, insbesondere bei Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, HAGLEITNER hätte diesen ausdrücklich zugestimmt.
- 1.2 Bestätigt HAGLEITNER abweichende Bedingungen des Lieferanten nicht ausdrücklich, so sind diese abgelehnt. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung durch den Lieferanten gilt als Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Ergänzend zu den Einkaufsbedingungen gelten gesondert getroffene Abrufvereinbarungen mit HAGLEITNER.

2 Liefervertrag, Lieferabruf

- 2.1 Vom Lieferanten gelegte Angebote sind für HAGLEITNER kostenlos. Auf Abweichungen von unserer Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen, gegebenenfalls sind entsprechende Zeichnungen beizulegen.
- 2.2 Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von HAGLEITNER schriftlich mitgeteilt und nur durch berechtigte Personen im Falle mündlicher, telefonischer oder elektronischer Bestellung ordnungsgemäß schriftlich bestätigt wurde. Als schriftlich im Sinne der vorgenannten Regelungen gilt auch eine mit Hilfe automatischer Einrichtung erstellte Bestellung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen.
- 2.3 Unverzüglich, spätestens jedoch 48 Stunden nach Eingang der Bestellung, hat der Lieferant eine Auftragsbestätigung zu übermitteln, die Preis und Liefertermin ausdrücklich nennt. Abweichungen gegenüber dem Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn HAGLEITNER sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Preisabweichungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 2.4 Bestätigungen des Lieferanten zu einzelnen Abrufen für Serienlieferungen sind zwingend. Lieferplanabrufe gelten als akzeptiert, sofern der Lieferant nicht unverzüglich (binnen 48 Stunden) elektronisch widerspricht. Derartige Abrufe enthalten einen besonderen Hinweis auf die bei verspätetem Widerspruch eintretende Verpflichtung zur Lieferung.
- 2.5 Werden HAGLEITNER Tatsachen bekannt, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen, ist HAGLEITNER berechtigt, vor der weiteren Erfüllung ihrer Zahlungs- und sonstigen Pflichten unter Setzung einer angemessenen Frist die volle Bewirkung der Leistung durch den Lieferanten oder einen entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen. Nach Fristablauf ist HAGLEITNER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Tatsachen, die die Leistungsfähigkeit des Lieferanten in Frage stellen sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Beantragung der Eröffnung eines Konkursverfahrens.

3 Liefertermine und –fristen, Verzug

- 3.1 Die vereinbarten Lieferfristen bzw. Liefertermine sind verbindlich. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Innerhalb der Lieferfrist muss die Ware an der von HAGLEITNER angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein.
- 3.2 Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant HAGLEITNER dies unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung von HAGLEITNER über die weitere Vorgangsweise wird dem Lieferanten binnen 24 Stunden schriftlich mitgeteilt.
- 3.3 Kommt der Lieferant in Verzug, so hat HAGLEITNER das Recht, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 5% des Bestellwerts pro angefangener Woche, höchstens jedoch 50% des Bestellwerts zu verlangen. HAGLEITNER behält sich weiter vor, auch bei Annahme der verspäteten Lieferung die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Durch das Verlangen der Vertragsstrafe wird das Recht auf weiteren Schadenersatz nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe ist auf diesen Schadenersatz anzurechnen. HAGLEITNER ist nicht verpflichtet, verfrühte Lieferungen oder nicht ausdrücklich vereinbarte Teillieferungen entgegenzunehmen es sei denn, dies wurde im Vorfeld mit dem Lieferanten vereinbart.

4 Preise

Bestellungen werden nur zu festen Preisen erteilt. Eine Erhöhung derselben ist unter jedem Gesichtspunkt ausgeschlossen. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, schließt der Preis die Lieferbedingung „DDP“ gemäß Incoterms 2010 einschließlich Verpackung ein. Die Vereinbarung anderslautender Bedingungen wie CIP, DAP bzw. FCA bleibt vorbehalten. Für die Ausarbeitung des Angebots, für Kostenvoranschläge, Planungen und dergleichen wird von HAGLEITNER keine Vergütung gewährt.

5 Lieferung, Gefahrenübergang, Verpackung

- 5.1 Die Lieferung erfolgt auf Kosten der Lieferanten spesenfrei an die HAGLEITNER angegebene Empfangsstelle. Hat HAGLEITNER aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von HAGLEITNER vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für HAGLEITNER preisgünstigste Beförderungsart zu besorgen bzw. HAGLEITNER ist für die Abholung auf eigene Rechnung verantwortlich.
- 5.2 Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware entsprechend den Anforderungen an die Bauteile verpackt ist.
- 5.3 Die Gefahr geht erst an der Empfangsstelle mit der Abnahme durch HAGLEITNER auf HAGLEITNER über, bei Aufstellung oder Montage der gelieferten Ware durch den Lieferanten mit der Inbetriebnahme im Betrieb von HAGLEITNER.
- 5.4 Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes schriftlich vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Bei Rücksendung sind mindestens 2/3 des berechneten Wertes gutzuschreiben.

6 Ursprungsnachweis

- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Ist die Ware hinsichtlich der Präferenzursprungsregeln konstant, ist eine Langzeit-Lieferantenerklärung auszustellen. Diese muss nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und rechtverbindlich unterschrieben bei HAGLEITNER vorliegen.
- 6.2 Der Lieferant hat mit Legung des Angebots, spätestens jedoch mit der Erstmusterlieferung den Ursprung des Liefergegenstandes bekannt zu geben. Ein Ursprungswechsel ist HAGLEITNER unverzüglich und unaufgefordert unter Verwendung eines zollbehördlich anerkannten Formblatts unter Angabe der HAGLEITNER Artikelbezeichnung anzuzeigen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung durch den Lieferanten, haftet dieser für sämtliche Nachteile, die dadurch HAGLEITNER erwachsen.

7 Zahlungsmodus, Eigentumsübergang, Abtretung und Aufrechnung

- 7.1 Zahlung erfolgt nach vollständigem Eingang der Ware oder vollständiger Leistung und nach Eingang der Rechnung nach der Wahl von HAGLEITNER zu folgenden Konditionen, sofern mit dem Lieferanten nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde:

Mit 3% Skonto innerhalb von 14 Tagen oder netto innerhalb von 60 Tagen. Für die Inanspruchnahme der genannten Termine genügt die Absendung des Geldbetrages.
- 7.2 Die Ware geht spätestens mit der Bezahlung lastenfrei in das Eigentum von HAGLEITNER über. Zahlungen erfolgen nur an den Lieferanten. Forderungsabtretungen an Dritte sind ausgeschlossen.
- 7.3 Der Lieferant ist zur Aufrechnung oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstrittig sind.

8 Anforderungen an den Liefergegenstand, Gewährleistung

- 8.1 Der Liefergegenstand ist in handelsüblicher Weise nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung von HAGLEITNER und der einschlägigen DIN-Vorschriften und entsprechenden internationalen Normen in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.
- 8.2 Der Lieferant sichert zu, dass die Ware den im europäischen Wirtschaftsraum zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden sicherheitstechnischen Regeln entspricht. Ist der Liefergegenstand ein Produkt i. S. des Produktsicherheitsgesetz (PSG 2004), sichert der Lieferant zu, dass die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.

Bestehen konkrete Anhaltspunkte, dass der Liefergegenstand nicht den Vorschriften des PSG 2004 entspricht, ist der Lieferant auf Anfrage verpflichtet, den Nachweis über die Beachtung des PSG 2004 zu erbringen, z. B. durch die

Vorlage eines Prüfungszeugnisses, aus dem hervorgeht, dass der Liefergegenstand durch eine Prüfstelle einer Bauartprüfung unterzogen worden ist.

- 8.3 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften besitzt, den jeweils anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zum vorgesehenen Gebrauch und/oder Zweck aufheben oder mindern.
- 8.4 HAGLEITNER stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte – einschließlich Schadenersatzansprüche – mit folgender Maßgabe zu:
- 8.4.1 Sind einzelne Stichproben bei einer Sendung mangelhaft, so kann HAGLEITNER wegen der gesamten Sendung Ansprüche geltend machen bzw. vom Vertrag zurücktreten.
- 8.4.2 Kommt der Lieferant seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von HAGLEITNER gesetzten, angemessenen Frist nach, so ist HAGLEITNER berechtigt, nach eigenem Ermessen den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder aber Preisminderung oder Wandlung zu begehren. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Mit Zustimmung des Lieferanten kann HAGLEITNER die Nachbesserung unverzüglich selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, unbeschadet sonstiger Ansprüche. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Geringfügige Mängel (Kosten bis zu 10% des Bestellwertes) kann HAGLEITNER auch ohne Abstimmung sofort auf Kosten des Lieferanten beseitigen oder beseitigen lassen. Ein sofortiges Recht zur Eigennachbesserung hat HAGLEITNER auch zur Abwendung von Gefährdungen oder Betriebssicherheit oder bei Drohen von unverhältnismäßig hohen Schäden bei HAGLEITNER oder bei Dritten. Der Lieferant ist in solchen Fällen unverzüglich zu informieren.
- 8.4.3 Mangels anders lautender Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate ab Übergabe des Endgerätes an den Endkunden. Die Gewährleistungsfrist endet in jedem Fall spätestens 48 Monate nach Lieferung des Gegenstandes an HAGLEITNER.
- 8.5 Wandelt HAGLEITNER wegen eines Mangels den Kaufvertrag, so hat der Lieferant HAGLEITNER die Vertragskosten auch zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht verschuldet hat.
- 8.6 Wird HAGLEITNER von seinen Vertriebspartnern oder Endkunden wegen Gewährleistungsansprüchen in Anspruch genommen, so stellt der Lieferant HAGLEITNER unabhängig von den in Pkt. 8.4.3 genannten Fristen von solchen Ansprüchen frei, soweit sie auf einem Mangel des von ihm gelieferten Gegenstandes beruhen.
- 8.7 HAGLEITNER genügt der Rügepflicht gemäß § 377 HGB, wenn HAGLEITNER erkennbare Mängel innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung und versteckte Mängel innerhalb von 30 Tagen nach Entdeckung dem Lieferanten anzeigt. Die Entgegennahme der Ware und die Verarbeitung, Bezahlung und Nachbestellung von noch nicht als mangelhaft erkannter und gerügter Ware können nicht als Genehmigung der Lieferung oder Verzicht auf Mängelansprüche ausgelegt werden.
- 8.8 Lieferanten von Maschinen, Fahrzeugen und anderen Gegenständen mit Ersatzteilbedarf haben HAGLEITNER auch nach Ablauf der Garantiefrist mit Original-Ersatzteilen, Original-Zubehör und Werkzeugen zu beliefern, und zwar bis zu 10 Jahre ab der Inbetriebnahme.
- 8.9 HAGLEITNER ist berechtigt, den Liefergegenstand vor der Absendung an HAGLEITNER im Werk des Lieferanten zu prüfen und soweit möglich, dort probeweise in Betrieb zu setzen. Der Lieferant hat HAGLEITNER zu diesem Zweck den Zutritt zu seiner Produktionsstätte nach vorheriger Terminvereinbarung zu gewähren.
- 8.10 Sofern der Lieferant verpflichtet wurde, Sicherheitsbestände ständig auf Lager zu unserer Verfügung zu halten, ist HAGLEITNER berechtigt sich hiervon in angemessenen Abständen nach vorheriger Terminvereinbarung an Ort und Stelle zu überzeugen.

9 Produkthaftung, Haftungsfreistellung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, HAGLEITNER von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehend gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.2 Im Rahmen dieser Pflicht ist der Lieferant weiter verpflichtet, HAGLEITNER etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von HAGLEITNER durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufaktion wird HAGLEITNER den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

10 Schadenersatzansprüche des Lieferanten

10.1 Schadenersatzansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von HAGLEITNER beruhen. Das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit muss der Lieferant beweisen. Die Beschränkung von Schadenersatzansprüchen gilt nicht für Schadenseintritte an Personen.

10.2 Soweit die Haftung von HAGLEITNER ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von HAGLEITNER.

11 Freistellung von Rechten Dritter

Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte verletzt werden. In diesem Zusammenhang weist HAGLEITNER darauf hin, dass HAGLEITNER-Produkte weltweit vertrieben werden.

Wird HAGLEITNER von einem Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, HAGLEITNER von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die HAGLEITNER im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, inklusive etwaiger Kosten der Rechtsverteidigung (Gerichtsgebühren, Anwaltskosten).

12 Höhere Gewalt, Arbeitskampf

12.1 Wird HAGLEITNER durch höhere Gewalt an der Erfüllung der vertraglichen Pflichten, besonders an der Annahme der Ware gehindert, so wird HAGLEITNER von der Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dass der Lieferant zurücktreten oder Schadenersatz verlangen kann.

12.2 Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von HAGLEITNER nicht zu vertretende Umstände gleich, die HAGLEITNER die Erfüllung der Pflichten unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiel dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes im Ganzen oder wichtiger Anlagen.

12.3 Dauern diese Hindernisse mehr als vier Monate an, haben beide Parteien das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

13 Schutz von Marken und geistigem Eigentum

13.1 Waren, die der Lieferant ganz oder teilweise nach Vorgaben von HAGLEITNER herstellt, dürfen nicht an Dritte geliefert werden. Das gilt auch für Waren, die HAGLEITNER dem Lieferanten berechtigterweise nicht abgenommen hat. Bei Verstößen ist HAGLEITNER berechtigt, von allen noch nicht gelieferten Bestellungen zurückzutreten, ohne dass der Lieferant eine Vertragsstrafe verlangen kann. Außerdem hat der Lieferant eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% des Netto-Rechnungswertes, den der Dritte für die gelieferte Ware bezahlt hat, an HAGLEITNER zu leisten. Die Vertragsstrafe ist auf weitergehende Schadenersatzansprüche, die unberührt bleiben, anzurechnen.

13.2 Aus den Vereinbarungen zwischen HAGLEITNER und dem Lieferanten ergeben sich keine Rechte des Lieferanten an den Marken, unter denen HAGLEITNER die vom Lieferanten hergestellten Produkte verkauft. Sollte der Lieferant Rechte an den Marken erwerben, ist der Lieferant verpflichtet, alle derartigen Rechte unverzüglich an HAGLEITNER zu übertragen. Der Lieferant verpflichtet sich, keine der Marken, unter denen HAGLEITNER die von ihm hergestellten oder gelieferten Produkte verkauft, als eigene Marken anzumelden oder einen anderen dazu zu veranlassen, diese Marken anzumelden und nicht selbst oder durch Dritte Domains unter der Bezeichnung zu registrieren.

13.3 Entstehen im Zusammenhang mit der Bestellung Verbesserungen beim Lieferanten, so hat HAGLEITNER ein kostenloses, nicht ausschließliches Benutzungsrecht zur gewerblichen Verwertung der Verbesserung und etwaiger Schutzrechte.

14 Von HAGLEITNER beigestellte oder übergebene Sachen, Geheimhaltung

14.1 Sofern HAGLEITNER Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich HAGLEITNER hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten wird ausschließlich für HAGLEITNER vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware von HAGLEITNER mit anderen, nicht HAGLEITNER gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt HAGLEITNER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Sachen von HAGLEITNER (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

14.2 Wird die von HAGLEITNER beigestellte Sache mit anderen, nicht HAGLEITNER gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden, so erwirbt HAGLEITNER das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache von HAGLEITNER (Einkaufspreis zuzüglich Mehrwertsteuer) zu den anderen verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Erfolgt die Verarbeitung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant HAGLEITNER anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für HAGLEITNER.

14.3 An Mustern, Modellen, Zeichnungen, Druckvorlagen, technischen Anweisungen, Fertigungseinrichtungen wie z. B. Werkzeugen oder Vorrichtungen (im folgenden Muster und Fertigungseinrichtungen) behält sich HAGLEITNER das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Muster und Fertigungseinrichtungen ausschließlich für die Herstellung der von HAGLEITNER bestellten Ware einzusetzen; er darf sie nicht an Dritte weitergeben. Sie sind HAGLEITNER auf entsprechendes Verlangen jederzeit unverzüglich kostenfrei herauszugeben.

Der Lieferant ist verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Muster und Fertigungseinrichtungen zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant HAGLEITNER schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; HAGLEITNER nimmt die Abtretung hiermit an.

14.4 Soweit Muster und Fertigungseinrichtungen durch HAGLEITNER bezahlt worden sind, gehen diese unverzüglich mit der Herstellung durch den Lieferanten in das Eigentum von HAGLEITNER über und werden vom Lieferanten für HAGLEITNER unentgeltlich verwahrt. Der Lieferant stimmt vorab der Innehabung des Besitzes für HAGLEITNER zu. Sollten zum Eigentumsübergang zusätzliche Handlungen oder Erklärungen notwendig sein, wird der Lieferant diese unaufgefordert und unverzüglich vornehmen oder abgeben. Soweit mit dem Lieferanten schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wurde, werden Zahlungen jedoch erst fällig, wenn HAGLEITNER eine Musterprüfung durchgeführt hat und die technische Freigabe schriftlich vorliegt.

14.5 Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen und Vorrichtungen von HAGLEITNER etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er HAGLEITNER sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

14.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster und Fertigungseinrichtungen sowie sonstige von HAGLEITNER erhaltene Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit der ausdrücklichen Zustimmung von HAGLEITNER offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung bzw. Beendigung des Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das nach den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen erhaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

14.7 Unterlagen über die Konstruktion oder Herstellung von HAGLEITNER-Produkten, die HAGLEITNER dem Lieferanten bei Einkaufsverhandlungen, die nicht zu einer Auftragserteilung geführt haben, zur Verfügung gestellt hat, sind unverzüglich nach Beendigung der Einkaufsverhandlungen an HAGLEITNER zurückzugeben.

14.8 Der Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung durch den Besteller berechtigt, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise an Subunternehmen zu übertragen. Die Verlagerung eigener Produktionsstätten in Teilen oder im Ganzen sind HAGLEITNER frühzeitig, längstens binnen 2 Werktagen nach Feststehen der Maßnahme, bekannt zu geben

15 Rechnungen

Die Rechnung muss Lieferantenummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufes, Artikelnummer des Bestellers, Abladestelle, Nummer und Datum des Lieferscheines und Menge der berechneten Ware enthalten. Verlangte Zertifizierungen sind anzuführen. Bei Fehlen einer dieser Daten behält sich der Besteller die Retournierung der Rechnung zur Ergänzung durch den Lieferanten unter Wahrung der Skontovereinbarung vor.

16 Werbung

Die Verwendung, bzw. Bekanntmachung der Bestellung / Geschäftsbeziehungen von HAGLEITNER zu Werbezwecken ist nur nach vorheriger schriftliche Zustimmung gestattet.

16 Verjährung

Für die Verjährung gelten, unbeschadet der Ziff. 8.4.3 dieser AGB, die gesetzlichen Vorschriften.

17 Vertragsänderungen und –ergänzungen, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

17.1 Vertragsergänzungen und/oder Änderungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen treten Regelungen, die nach billigem Ermessen dem wirtschaftlichen Gewollten am nächsten kommen.

17.2 Erfüllungsort für Lieferung und Leistung ist der Sitz der bestellenden Betriebsstätten. Erfüllungsort für Zahlungen ist Zell am See.

17.3 Auf alle Beziehungen zwischen dem Lieferanten und HAGLEITNER ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Abkommens über den internationalen Warenkauf sowie der internationalen Verweisungsnormen ist ausgeschlossen.